

Statuten

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kantonverband Zug



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
II. Zweck	3
III. Mitgliedschaft	3
IV. Organe	4
V. Finanzen und Vertretung nach Aussen	6
VI. Statutenänderung	7
VII. Auflösung des Vereins	7
VIII. Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

Art. 1

Name/Sitz

Unter dem Namen „Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonalverband Zug“, nachstehend „SRK Zug“ genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baar.

Art. 2

Verhältnis zum Schweizerischen Roten Kreuz

Das SRK Zug ist eine Mitgliederorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Mitgliederorganisationen als für sich verbindlich.

II. Zweck

Art. 3

Zweck

Das SRK Zug bezweckt, bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mitzuwirken. Es kann weitere humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes erfüllen.

Das SRK Zug ist im Kanton Zug tätig.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Das SRK Zug hat Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die für das SRK Zug regelmässig freiwillig Arbeit ohne Entgelt leisten. Sie sind beitragsbereit.

Die Aktivmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes und unterstützen die Ziele und Tätigkeiten des SRK Zug.

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Aufnahme/Beendigung der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss durch das SRK Zug.

Bei Beendigung der Freiwilligentätigkeit erlischt auch die Aktivmitgliedschaft.

Art. 7

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten natürliche und juristische Personen, die dem SRK Zug jährlich einen Mitgliederbeitrag entrichten.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind zur Mitgliederversammlung aber als Gast eingeladen.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um das SRK Zug oder den Rotkreuzgedanken in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung des SRK Zug Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

IV. Organe

Art. 9

Organe

Die Organe des SRK Zug sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Gutdünken, ob auf zu spät eingereichte Anträge eingetreten werden kann oder nicht.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Art. 11

Leitung, Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des SRK Zug, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme (keine Stellvertretung).

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 20 und 21 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt oder der/die Vorsitzende eine solche anordnet.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Zug. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsleitung
- Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags für Passivmitglieder
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Genehmigung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Anträge des Vorstands, der Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Revision der Statuten
- Kenntnisnahme der durch den Vorstand verabschiedeten Strategie und des Finanzplanes
- Auflösung des Vereins

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens 4 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Effektive Spesen können zurückerstattet oder mit einer angemessenen Pauschale inklusiv moderaten Sitzungsgeldern vergütet werden. Für besondere zeitliche Belastungen können massvolle Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes ausgerichtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung sind personell zu trennen. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum SRK Zug stehen, sind nicht in den Vorstand wählbar.

Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er legt die Tätigkeitsbereiche fest und nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement und das Controlling.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 15

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin führt das operative Geschäft selbständig und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 16

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anforderungen an Revision und Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Gesetz und ZEWO.

V. Finanzen und Vertretung nach Aussen

Art. 17

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des SRK Zug ergeben sich aus den Erträgen seiner Dienstleistungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Spenden, Gönnerbeiträgen, Dienstleistungserträgen, Vermögenserträgen und Zuwendungen aller Art.

Art. 18

Vertretung nach Aussen

Für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Die Zeichnungsbezeichnung kann vom Vorstand erweitert werden.

Art. 19
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SRK Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SRK Zug oder des Schweizerischen Roten Kreuzes ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung

Art. 20

Die Änderung der Statuten des SRK Zug kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Aktiv- und Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des SRK Zug erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Eine solche Auflösungsversammlung muss in Abweichung von Art. 10 mit einer Frist von mindestens 60 Tagen im Voraus einberufen werden.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Zug auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer anderen oder sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation zur Verfügung zu halten, welche im Kanton Zug tätig ist. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

VIII. Inkrafttreten

Art. 22

Die Mitgliederversammlung hat der Statutenrevision am 14. Mai 2018 zugestimmt. Die neuen Statuten treten per sofort in Kraft.

Baar, 14. Mai 2018

Die Präsidentin:



Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin:



Ayla Meier-Dolasir

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kantonalverband Zug
Langgasse 47a
6340 Baar
Tel. 041 710 59 46
info@srk-zug.ch
www.srk-zug.ch